

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1880.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Straszewice und Koblo stare zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Staremiasto in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 5. März 1880, Nr. 23.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
die Gemeinden Straszewice und Koblo stare aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Be-
zirksgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Staremiasto zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Februar 1880,
betreffend die Ermäßigung der Aichgebühren für die mit dem Aichstempel der Jahre
1874, 1875 oder 1876 versehenen, noch nicht im Verkehre gewesenen, zur Nachaichung
gebrachten Gewichte.

(Reichsgesetzblatt vom 5. März 1880, Nr. 25.)

§. 1.

Für neue, noch nicht im Verkehre gewesene Gewichte, welche mit dem Aichstempel der
Jahre 1874, 1875 oder 1876 versehen sind und von Erzeugern oder Solchen, welche mit
Gewichten Handel treiben, in einer Anzahl von mindestens 100 Stücken gleichzeitig bis Ende
des laufenden Jahres zum Zwecke der Nachaichung zu einem Aichamte gebracht werden, tritt

eine Ermäßigung der durch den Nichtgebühren-Tarif vom 19. December 1872 (N. G. Bl. Nr. 171) unter A und B für die Nichtung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung festgestellten Gebühren um 50 Procent ein.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Korb m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. März 1880,
betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone.

(Reichsgesetzblatt vom 18. März 1880, Nr. 29.)

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in den Ländern der ungarischen Krone wird verordnet:

1. Bewurzelte Reben, Schnittlinge, Rebholz, Rebenlaub (auch als Verpackung) und alle Theile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dörren Zustande dürfen aus den Ländern der ungarischen Krone über die Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis auf Weiteres nicht eingeführt werden.

Selbstverständlich ist auch die Einfuhr lebender Rebläuse unter allen Umständen untersagt, selbst wenn die Versendung solcher Insecten nur zu wissenschaftlichen Zwecken und in was immer für einer sorgfamen Verpackung und Verwahrung erfolgen sollte.

2. Uebertretungen dieser Verordnung und der zur Ausführung derselben erlassenen Verfügungen unterliegen den im §. 17 des Gesetzes vom 3. April 1875 (N. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus vorgesehenen Strafen.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Falkenhayn m. p.

Caaffe m. p.

Kriegs-Au m. p.

Korb m. p.

Gesetz vom 28. März 1880,
betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 (N. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.
(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1880, Nr. 34.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 (N. G. Bl. Nr. 54) treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 4.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die ein-

gehen über, beziehungsweise einzelnen Steuergerneinden und einzelnen Grundstücke, gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent ermittelt.

Bis zum Abblusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom 1. Jänner 1881 ab die provisorische Steuererhebung auf Grund der nach S. 34, III. Abtheilung, durchgeführten und einschätzungssperate. Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjekte, entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbestehende vorgeschrieben, daß die Auslegung bezüglich der vom 1. Jänner 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigtem Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III stattfinden werde.

Artikel II.

Der nach der definitiven Steuervertheilung, d. i. nach Abblusse des Reclamationsverfahrens, auf die einzelnen Grundparzellen entfallende Steuerbetrag darf innerhalb der oben erwähnten Fünfjährigen Periode nicht erhöht werden.

Artikel III.

Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesondere unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen statzufinden:

a) Denen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerpflichtigkeit sich durch die neue Steuerbemessung vermindert, sind nach freier Wahl der Betroffenen die bis zum Zeitpunkt der Steuerausgleichung an Grundsteuer zuviel entrichteten Beträge zurückzugeben, oder auf die künftige Steuerpflichtigkeit gutzuschreiben;

b) Jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerpflichtigkeit eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom dritten Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleich der Grundsteuerberechnung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkt der Steuerausgleichung sich herausstellenden Mehrbeträge aber in gleichen Quartalsraten zu erfolgen hat. Diese Raten bestimmt der Finanzminister bereit, daß der in einem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Percent der neuen Steuerpflichtigkeit nicht übersteige.

Artikel IV.

Die im Artikel I, S. 8, II. Abtheilung, des Gesetzes vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

S. 8, II. Abtheilung.

Für die Ausübung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Steuerlande nach Aufhebung der bisher bestandenen Landes- und Landessteuercommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus 8 bis 20 Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Ländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem

Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses Reclamations-Subcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattfinden hat.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classifications-districtes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Artikel VI.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landes-Subcommission sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, Alinea 3, erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen, darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattfinden.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung, d. i. die im Artikel I, §. 37, des Gesetzes vom 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate hat spätestens am 1. März 1881 stattfinden.

Insoweit sich die zur Einbringung der Reclamationen bestimmte 45tägige Frist aus besonderen Gründen als unzulänglich erweisen sollte, wird die Regierung ermächtigt, ausnahmsweise eine entsprechende Fristverlängerung zu bewilligen, jedoch dürfen hiedurch weder die endlichen Erledigungen der Reclamationen verzögert, noch auch größere Kosten verursacht werden, als es durch die innerhalb der Normalfrist eingebrachten Reclamationen der Fall gewesen wäre.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den im §. 37, Punkt a), angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschiebung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b) und c), aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant

mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Artikel IX.

Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen, und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanstandeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsergebnisse sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

Sollte eine der Commissionen ihre oberwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist, welche für die Bezirksschätzungscommissionen mindestens sechs Monate, für die Reclamations-, beziehungsweise Reclamations-Subcommissionen mindestens drei Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende der Commission diese Amtshandlung mit Zuziehung der betreffenden Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen.

Artikel X.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsergebnisse der einzelnen, insbesondere der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Dieser Commission ist für den Abschluß dieser Arbeiten eine Frist von mindestens einem Monate zu gestatten.

Artikel XI.

§. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 28. März 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kriegs-Au m. p.

Im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1880 sind weiters enthalten:

unter Nr. 19 die internationale Convention vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend;

unter Nr. 20 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. Februar 1880, betreffend die Hinausgabe des I. Nachtrages zur Signalordnung für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Kundmachung vom 10. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 10);

unter Nr. 35 das Gesetz vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten;

unter Nr. 36 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden;

unter Nr. 37 das Gesetz vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest; und

unter Nr. 38 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 26. Jänner 1880, Z. 8119,

betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten des jugendlichen Alters, welche entweder entschieden ansteckungsfähig sind oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung etc.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie über Antrag des k. k. niederösterreichischen Landes Sanitätsrathes und im Hinblick auf §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) Folgendes zu verordnen:

1. Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art und das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale werden verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Pflegebefohlenen im Allgemeinen wie im Einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Contacte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

2. Schülern, welche von einer der oben bezeichneten Krankheiten befallen sind oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein beigebrachtes Zeugniß des behandelnden Arztes dargethan ist, daß aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden ärztlichen Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

3. Kommen die Schulleitungen in die Kenntniß, daß ein Schüler oder Jemand im Hausstande eines Schülers von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blanquete nach beiliegendem Muster respective nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorsteherung hievon in Kenntniß zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysicat beim Magistrate, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeinde-Bezirkskanzlei zu leiten.

Die Gemeindevorsteherung, resp. in Wien das Stadtphysicat, oder die betreffende Wiener Gemeinde-Bezirksvorsteherung veranlaßt auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate der Erhebung das erhaltene Anzeigeblanquet durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitäts-polizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blanquet an die Schulleitung zurück.

4. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, daß daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf Niemand die Anstalt besuchen, bis nicht die Gefahr der Uebertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im Punkte 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt constatirt ist.

5. Hat die Anstaltsvorsteherung davon Kenntniß, daß Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen Schülers ihrer Anstalt eine andere Lehr- oder Erziehungsanstalt frequentiren, so ist dieses Factum in dem im Absätze C dieser Verordnung bezeichneten Blanquete ersichtlich zu machen.

6. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, so wie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen.

7. Die Vorsteherungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pflinglings an einem der in Rede stehenden Leiden, sofort nach der Constatirung desselben, der Gemeindevorsteherung anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes, da wo eine entsprechende Isolirung des Erkrankten im Hinblick auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen.

Die Rückkehr eines derartig erkrankt Gewesenen in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugniß des behandelnden Arztes jede Gefahr einer Uebertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt constatirt ist.

8. Für die genaue Befolgung dieser Verordnung sind die Schulleiter und Lehrer verantwortlich.

9. Die Erlässe des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 25. November und 20. December 1871, Z. 4845 und 5265, dann vom 9. October 1872, Z. 5191, und vom 29. November 1876, Z. 8889, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Im VII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes ist unter Nr. 7 die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. März 1880, Z. 10.295, enthalten, womit zur thunlichsten Verhütung der Verschleppung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) die Ausfuhr von Weinreben und anderen Gegenständen, die als Träger des obigen Insectes bekannt sind, theils gänzlich verboten, theils an Beschränkungen geknüpft wird*).

Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1880, Z. 5494, M. Z. 55.598, an den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in Hernals, in Betreff der Beurtheilung der Frage, ob die Heliographie als ein concessionirtes oder als ein freies Gewerbe zu behandeln sei.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. Februar 1880, Z. 19.223, in Betreff des Einschreitens des W. S. wegen des Betriebes der Heliographie in Ober-Döbling, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß bei dem Umstande, als mit dem Namen Heliographie verschiedene Arten des Verfahrens bezeichnet werden, die Frage, ob dieselbe als ein concessionirtes oder als ein freies Gewerbe zu behandeln sei, mit Rücksicht auf das Verfahren zu beurtheilen ist.

Die Heliographie, wie sie nun S. in Anwendung bringen will, wird als freies Gewerbe anzusehen und zu behandeln sein, da das von ihm zur Ausführung gelangende Verfahren sich als ein der Photographie analoges darstellt und hiebei insbesondere die Vielfältigkeit nicht mittelst Abdrücken, die unter Zuhilfenahme von Pressen erzeugt werden, bewerkstelligt werden will.

Euer Hochwohlgeboren werden demnach mit Beziehung auf den Bericht vom 4. September 1879, Z. 22.984, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, aufgefordert, behufs Ausfertigung des Gewerbescheines im eigenen Wirkungskreise das Amt zu handeln und in dem auszustellenden Gewerbescheine ausdrücklich die Bedingung: „ohne Anwendung einer Presse“ aufzunehmen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 2. März 1880, Z. 5319, M. Z. 64.074, an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien und Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, in Betreff der Besteuerung jener Handels- und Gewerbsleute, welche die verschiedenen Sorten versüßter geistiger Flüssigkeiten theils zu ihrem Gewerbsbetriebe, theils zum Handel mit denselben selbst erzeugen, und in Betreff der Controle dieser Erzeugung.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1880, Z. 784, in Betreff der Besteuerung jener Handels- und Gewerbsleute, welche die verschiedenen Sorten versüßter geistiger Flüssigkeiten, wie Liqueure, Rosoglio zc. theils zu ihrem Gewerbsbetriebe,

*) Erlassen mit Rücksicht auf das constatirte Vorhandensein der Reblaus in den Gemeinden Klosterneuburg, Weidling, Rusdorf, Heiligenstadt und Rahlenbergerdorf.

theils zum Handel mit denselben selbst erzeugen und in Betreff der Controle über diese Selbst-erzeugung bemerkt, daß die Thatsache, daß ein Gewerbe- oder Handeltreibender die verschiedenen Sorten verführter geistiger Flüssigkeiten zu seinem Gewerbsbetriebe oder zum Handel mit denselben auf kaltem Wege selbst erzeugt, von den Steuerbemessungsbehörden in geeigneter Weise, namentlich bei Gelegenheit der commissionellen Verhandlungen behufs Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer sicher zu stellen ist.

Was aber jene Gewerbe- und Handeltreibenden betrifft, welche die Rectification gebrannter geistiger Flüssigkeit und die Umgestaltung derselben in Liqueur, Rosoglio &c. mittelst eigener Brennvorrichtungen vornehmen, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Finanzwach-Controls-Bezirksleiter bei dem Umstande, als die Rectification und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit mittelst eigener Brennvorrichtung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72 der gefällsämlichen Controle unterworfen ist, Wahrnehmungen über den ungefähren Umfang der Rectification in den einzelnen Unternehmungen machen und deren Ergebnisse den Steuerbemessungsbehörden über ihre Anfragen mittheilen.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß die Finanzwach-Controls-Bezirksleiter im Wege der ihnen vorgesezten Finanz-Bezirksdirection unter Einem beauftragt werden, die von ihnen über die Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Liqueure, Rosoglio &c. zu machenden Wahrnehmungen den Steuerbemessungsbehörden über ihr jeweiliges Ansuchen mit Beschleunigung bekannt zu geben.

Auszug aus der an die k. k. österr. Finanz-Procuratur in Wien gerichteten Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien vom 2. März 1880, Z. 14.109/18, in Betreff der Liquidirung von Senkgrubenräumungsgebühren bei der Vertheilung des Meißbotes bei executiven Hausverkäufen. (Intimirt mit Note der k. k. Finanz-Procuratur vom 6. März 1880, B. 7248 - a/VI, M. B. 61.055.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat anlässlich eines speciellen Falles (executiver Verkauf des Hauses Nr. 1051 Leopoldstadt) erkannt, daß die von der k. k. niederösterreichischen Finanz-Procuratur in Vertretung der Commune Wien bei der Liquidirungstagsatzung angemeldete Senkgrubenräumungsgebühr als eine im Verwaltungswege, im öffentlichen sanitären Interesse eingeführte Vorlage, als ein Concurrrenzbeitrag anzusehen ist, daher nach den für solche Concurrrenzbeiträge in Folge Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 der S. G. S., bestehenden Vorschriften einzubringen ist und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießt, und daß deshalb im Sinne des hier analoge Anwendung findenden Absatzes 1 des §. 31 der C. D. die für die letzten drei Jahre von der erfolgten executiven Feilbietung des Hauses zurückgerechnet, rückständigen Beträge der angemeldeten Senkgrubenräumungsgebühr bei dem Meißbote als Vorzugspost zu liquidiren sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1880, Z. 5505,
M. Z. 68.038,

betreffend die in Ungarn diplomirten Aerzte, Wund- und Thierärzte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über eine hohen Orts gestellte Anfrage bezüglich der in Ungarn diplomirten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnißnahme und zur Beachtung in den vorkommenden Fällen Nachstehendes bekannt gegeben:

Mit der Allerh. Entschließung vom 30. November 1869 (kundgemacht mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. December 1869, R. G. Bl. Nr. 184) wurde die Gleichstellung der an den Universitäten Graz, Krakau, Innsbruck und Pest graduirten Doctoren der Medicin mit denen der Wiener Universität hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Wien und in Consequenz dessen die Aufhebung des früheren als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes genehmigt.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher ein von der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medicin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ohne daß von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern ist.

Die an den ungarischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte, welche sich mit einem vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplome ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österreichischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten.

Dabei wird bemerkt, daß auch in Ungarn die Chirurgeschulen, und zwar im Jahre 1872, aufgehoben worden sind und daß im Sinne des Gesetzes vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österreichischen Ländern anerkannt werden können.

In Betreff der an der Budapester Veterinär-Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 diplomirten Thierärzte wird sich auf den hohen Ministerialerlaß vom 5. October 1877, Z. 14.028, bezogen, nach welchem diese Thierärzte, wenn sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 10. März 1880, ad
Nr. 316, M. Z. 63.079,

betreffend die Abgrenzung der an der Botivkirche zu errichtenden Probstpfarre.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 17. Jänner 1880, Nr. 316*) wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß die gemachte Mittheilung, betreffend die Abgrenzung des Bezirkes für die an der Botivkirche zu errichtende Pfarre, insoferne einer Nichtigstellung zu unterziehen ist, als die dort verzeichnete „Schwarzspaniergasse“ zu eliminiren und für dieselbe die „Garnisonsgasse“ zu substituiren ist.

*) Magistrats-Berordn.-Blatt Nr. 1 ex 1880, Seite 12.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 20. März 1880,
Z. 1526/Pr., M. Z. 76.912,

in Betreff der Einziehung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina.

Euer Hochwohlgeboren!

Laut einer an das k. k. Ministerraths-Präsidium gelangten Note vom 5. Februar 1880, Z. 21.018, hat der Herr Minister des Aeußern die Einziehung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina, sowie die Uebernahme sämmtlicher Agenden derselben durch die bosnische Landesregierung veranlaßt, nachdem in Folge der organisatorischen Thätigkeit dieser Landesregierung der größte und wichtigste Theil des administrativ-politischen Wirkungskreises, ja selbst auch die judicielle Geschäftsgruppe der gedachten Consularämter durch die kompetenzmäßigen Functionen der neuen dortigen Verwaltungsorgane thatsächlich absorbirt ist.

Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts., Z. 767/M. Z., in die Kenntniß.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 29. März 1880, Z. 9045,
Mag. Z. 85.040,

in Betreff der Entnahme von Impfsymphe.

Nach den mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1879, Z. 7155, genehmigten Beschlüssen, welche der n. ö. Landtag in der Sitzung vom 15. October 1878 über die zukünftige Einrichtung des Impfwesens in Niederösterreich gefaßt hat, darf, sowohl unter normalen Verhältnissen, wie in Ausnahmszeiten (bei Blattern-epidemien), die Impfsymphe nur wenigstens drei Monate alten, gesunden Kindern entnommen werden und darf niemals ein Kind notorisch kranker Eltern als Stammimpfling verwendet werden.

Hievon wird der Magistrat mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, die sämmtlichen Impfsärzte des dortigen Verwaltungsgebietes zur genauen Einhaltung der bezüglichen Grundsätze aufzufordern und diese Einhaltung sorgfältig zu überwachen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 27. Februar 1880, Z. 6404.

Der Statthalterei-Erlaß vom 10. November 1879, Z. 36.116, womit dem Verwaltungsrathe der Wiener Tramway-Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung des k. k. Handelsministeriums vom 5. September 1879, Z. 27.519, und des Ergebnisses der politischen Begehung der Trasse vom 27. September 1879, die definitive Baubewilligung zur Anlage eines zweiten Geleises auf der Wiedner Hauptstraße von der Elisabethbrücke bis zum sogenannten Adlerplatze und von der Paulanerkirche bis zur Mayerhofgasse, ferner zur Anlage eines einfachen Geleises in der Paulanergasse im Anschlusse an die in der Wiedner Hauptstraße sowie in der Favoritenstraße bestehenden Pferdebahnlilien gegen dem erteilt worden ist, daß hiebei der vorgelegte Projectplan, insoweit nicht Abweichungen davon commissionell bestimmt wurden, genau eingehalten, jedoch auf die Entfernung zwischen beiden Geleisen in der Strecke von der Elisabethbrücke bis zum Thore des Hauses Nr. 2 der Wiedner Hauptstraße nach dem ursprünglichen Projecte und in Uebereinstimmung mit dem Plenarbeschlusse des Gemeinderathes vom 28. October 1879, Z. 5575, mit 1.26 Meter beibehalten und allen übrigen Bedingungen des Commissionsprotokolles und speciell den Anforderungen der Gemeinde bezüglich der Randsteinherstellung längs der Häuser Nr. 19 bis 27 der Wiedner Hauptstraße sofort entsprochen und die gesammte Bauanlage binnen sechs Monaten vom Tage des Empfanges dieser Erledigung vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werde, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 27. Februar 1880, Z. 5311 und 175.

Der Gemeinderath genehmigt im Principe die Errichtung einer Haltstelle in der Favoritenstraße zwischen der Mayerhofgasse und Favoritenlinie.

Vom 5. März 1880, Z. 877.

Der Magistrat und das Stadtbauamt werden angewiesen, wenn Mehrauslagen bei Bauten erwachsen, dieselben rechtzeitig dem Gemeinderathe zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorzulegen.

Vom 12. März 1880.

Der Antrag der neugewählten Bürgerhospital-Wirtschaftscommission vom 6. März l. J., „es haben die laufenden Geschäfte des ehemaligen Bürgerhospitalamtes, welche früher der bestandenen Bürgerhospital-Wirtschaftscommission zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise vorgelegt wurden, sofort an den Magistrat zu gehen, welcher sie mit den geschäftsordnungsmäßigen Anträgen an die gemeinderäthliche Commission zu leiten hat“, wird angenommen.

Vom 16. März 1880, S. 408.

Bezüglich der Beistellung der Armenbücher werden die Armenräthe verpflichtet, sich vor der Bestätigung der Armuthszeugnisse persönlich von der wirklichen Armuth der betreffenden Parteien genau zu überzeugen.

Vom 18. März 1880, S. 5174.

Der Recurs der Rauchfanglehrer-Genossenschaft gegen das anlässlich eines im IX. Bezirke vorgekommenen Zimmerfeuers vom Magistrate erlassene Decret vom 6. Juni 1879, S. 117.336*), in welchem der Genossenschaft in Erinnerung gebracht wird, daß die Gehilfen nach jedesmaliger Fegung auch das Ausfassen des Rußes bei den unteren Putzhürchen der Cylinder-Rauchfänge mit Vermeidung der strafrechtlichen Folgen zu besorgen haben, wird abgewiesen, weil der Magistrat in seiner pflichtmäßigen Obsorge für die Erhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften gehandelt hat und es vollkommen berechtigt erscheint, daß der Magistrat auf jene Consequenzen hinweist, welche sich mit Rücksicht auf strafrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder ergeben könnten.

Vom 19. März 1880, S. 2178.

Ueber den vom Gemeinderath Nikola in der Plenarsitzung am 3. Mai 1878 gestellten Antrag wird beschlossen:

1. Jede von einem durch den Ablauf seines Mandates zum Ausscheiden gelangenden Gemeinderathe eingenommene Stelle als Mitglied einer Commission ist als erledigt zu betrachten und nicht wie bisher demselben Gemeinderathe im Falle seiner Wiederwahl vorzubehalten.

Die Wiederbesetzung einer solchen Stelle erfolgt sofort nach dem Eintritte der neugewählten Mitglieder in den Gemeinderath. Bis dahin fungiren die wiedergewählten Gemeinderathe in ihrer bisherigen Stelle.

*) Dieses Decret lautet:

„In Folge wiederholter Vorkommnisse, daß die Rauchfanglehrergehilfen die am unteren Ende des Schornsteines, also an der Stelle des Putzhürchens, aufgehäuften Rußquantitäten nicht ausfassen, wodurch bei einem etwa ausbrechenden Caminbrande durch Erglühen der Putzhürchen sehr leicht auch die Wohnräumlichkeiten gefährdet werden können, wird der Genossenschaft der Rauchfanglehrer hiemit behufs weiterer Verständigung der einzelnen Mitglieder in Erinnerung gebracht, daß die Gehilfen nach jeder Fegung auch das Ausfassen des Rußes bei den unteren Putzhürchen um so gewisser zu besorgen, und Mängel oder Gebrechen an Rauchfängen oder Putzhürchen gemäß §. 442 des Strafgesetzbuches um so zuverlässiger zur Anzeige zu bringen haben, als im Uebertretungsfalle die Anzeige sofort an die Strafbehörde erstattet werden würde.“

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die Stellen in jenen Commissionen, welche von dem Gemeinderathe auf eine bestimmte Zeitdauer gewählt werden.

2. Die Obmänner und übrigen Functionäre der nicht auf eine bestimmte Zeit gewählten Commissionen werden alljährlich, und zwar unmittelbar nach der oben unter 1. erfolgten Ergänzung dieser letzteren neugewählt.

3. Sobald ein Gemeinderath aufhört Mitglied einer Section zu sein, erlischt das ihm von dieser für bestimmte Commissionen ertheilte Mandat, und es sind von der betreffenden Section die erforderlichen Neuwahlen in dieselben vorzunehmen.

Vom 19. März 1880, Z. 6803.

Nach dem Commissionsantrage wird die Anlage eines Gräberbuches für historisch denkwürdige Personen, die auf den alten aufzulassenden Friedhöfen begraben liegen, und Ausdehnung desselben auf die confessionellen Friedhöfe, dann auf die Friedhöfe in der nächsten Umgebung Wiens, ebenso auf die Kirchen und Gräfte von Wien und Umgebung (mit Ausnahme jener Personen, die zum Allerhöchsten Kaiserhause gehören und in der Kapuzinergruft begraben sind) genehmigt.

Zugleich wird die Verwendung eines Hilfsbeamten und zwar in außerordentlicher Dienstzeit zur Zusammenstellung zc. gegen seinerzeitige Remuneration bewilligt.

Vom 19. März 1880, Z. 5941 ex 1879, 87 ex 1880.

Die städtischen Aerzte werden auch mit der Ueberwachung der bei Privatparteien untergebrachten Waisenkinder rücksichtlich ihrer Versorgung betraut und haben die gepflogene Nachschau in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen; die betreffenden Stadtärzte haben am Ende eines jeden Jahres über den bei den Pflegekindern erhobenen Befund der Waisencommission Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen.

Vom 19. März 1880, Z. 89.

Der Magistrat wird beauftragt, in erster Reihe nur solche Kinder in die städtischen Waisenhäuser aufzunehmen, die doppelt verwaist sind, und in zweiter Reihe die in Privatpflege befindlichen Kinder, dagegen nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorhergegangener genauer Erhebung solche Kinder, die sich noch bei der Mutter befinden.

Vom 24. März 1880, Z. 582, 1136 (I. Section).

Dem Magistrate und den Directoren der städtischen Mittelschulen wird bedeutet, daß Gesuche um Verleihung von Quinquennalzulagen in Zukunft nicht früher als zwei Monate vor Ablauf des Quinquenniums überreicht werden dürfen.

Vom 7. April 1880, Z. 1649 (I. Section).

Die I. Section macht anlässlich des Referates über Besetzungen im städtischen Steueramte die Bemerkung, daß der im Besetzungsvorschlage des Steueramtsdirectors gemachte Unterschied zwischen Amts- und Cassencontrolor in Zukunft in amtlichen Schriftstücken zu vermeiden ist, da der officiële Status dieses Amtes nur einen ersten und einen zweiten Controlor kennt, die Zuweisung der Cassa- oder Amtscontrole an einen der beiden Controlore aber lediglich ein Act der Executive ist.

Vom 13. April 1880, Z. 1646.

Bei der im II. Wahlkörper des V. Bezirkes am 17. März vorgenommenen Wahl erhielten die absolute Majorität die Herren:

Friedrich Siebert, Carl Magnetter, Felician Altenberg und Ferd. Keder.

Nachdem jedoch in diesem Wahlkörper nur drei Gemeinderäthe zur Wahl zu gelangen hatten, und die beiden letztgenannten Herren je 103 Stimmen erhielten, so hat die bei der Wahl tagende Commission sofort zwischen Herrn Felician Altenberg und Ferd. Keder durch das Los entschieden, welches für Herrn Felician Altenberg entschieden hat.

Dieser Vorgang wird gegen den Antrag der Wahl-Commission als richtig und die Wahl der Herren Siebert, Magnetter und Altenberg als ordnungsmäßig durchgeführt anerkannt (verificirt).